

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen II und III) im Ortsteil Schledehausen der Gemeinde Bissendorf (Landkreis Osnabrück)
- "Wasserschutzgebiet Schledehausen" -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 3 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. Nr. 33/1990, S. 371), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des NWG vom 23.06.1992 (Nds. GVBl. Nr. 24/1992, S. 163) sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.VO NWG) vom 24.04.1990 (Nds. GVBl. Nr. 18/1990, S. 144), diese geändert durch Verordnung vom 18.09.1992 (Nds. GVBl. Nr. 37/1992, S. 249), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den Flurstücken 107/2 und 117/3, jeweils Flur 3, Gemarkung Schledehausen, gelegenen Brunnen II und III wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Gemeinde Bissendorf.

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I	(Fassungsbereich)
Schutzzone II	(engere Schutzzone)
Schutzzone III	(weitere Schutzzone)

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzonen I
Die Schutzzonen I entsprechen den eingezäunten Grundstücken, auf denen sich die Brunnen befinden. Beide Grundstücke stehen im Eigentum der Gemeinde Bissendorf.

(2) Schutzzone II

Die Schutzzone II ist für beide Brunnen als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen.

Die Grenzbeschreibung beginnt an der südlichen Grenze des Wasserschutzgebietes (Kreisstraße 327; Kindergarten). Die Grenze verläuft von dort in Richtung Nordosten, westlich des Brunnens II, knickt vor dem Breitenweg in Richtung Osten ab und verläuft bis zum Weg Dicke Eiche. Die Grenze folgt diesem Weg in Richtung Südosten bis zur Einmündung des von dem Ortsteil Westerfeld kommenden Weges und knickt hier in Richtung Süden ab. Am Waldweg südlich der Höhe Großer Zuschlag knickt die Grenze dem Waldweg folgend in Richtung Westen ab. Nach rd. 600 m knickt die Grenze in Richtung Süden ab bis zum Gradweg, knickt hier in Richtung Westen ab und verläuft bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

(3) Schutzzone III

Die Schutzzone III erstreckt sich zwischen den Ortslagen Hiddinghausen, Grambergen, Astrup, Westrup, Schledehausen und Ellerbeck.

Die Grenzbeschreibung beginnt ebenfalls an der südlichen Grenze des Wasserschutzgebietes (Kreisstraße 327; Kindergarten). Die Grenze verläuft von dort in Richtung Nordwesten bis zum Linner Berg, knickt vor diesem in Richtung Nordosten ab und verläuft östlich des Ortsteils Schledehausen bis zum Ortsteil Westrup. Hier knickt die Grenze in Richtung Südosten ab und verläuft südlich des Ortsteils Astrup bis zum Ortsteil Grambergen. Hier knickt die Grenze in Richtung Süden ab und verläuft zwischen den Höhen großer Zuschlag und Im Kassel bis zum Gradweg. Hier wechselt die Grenze in Richtung Westen und verläuft parallel zum Gradweg zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten (Übersichtskarte i.M. 1 : 25.000, Lagepläne Nord und Süd i.M. 1 : 2.000, Lagepläne der Fassungsgebiete beider Brunnen i.M. 1 : 500), die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung/Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, beim Landkreis Osnabrück, bei der Gemeinde Bissendorf und beim Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg - Außenstelle Osnabrück - aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

(1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle; ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Heiz- und Teeröle.

Die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen und weitere Hinweise sind dem "Katalog wassergefährdender Stoffe" zu entnehmen, der auf der Grundlage des § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529), berichtigt am 08.10.1986 (BGBl. I S. 1654), vom Beirat "Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe" beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt und vom Umweltbundesamt herausgegeben wird.

(3) Grundwassergefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutz-
zonen

	Zone II	Zone III
<u>A b w a s s e r</u>		
1. Einleiten von Abwasser in den Unter- grund		
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen	V	V
b) Untergrundverrieselung von in- dustriellen und gewerblichen Ab- wässern	V	V
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichem Abwasser	V	V
2. Versenken und Versickern von Kühl- wasser	V	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	V	G
6. Abwasserverregnung und Abwasser- landbehandlung	V	V
<u>L a n d- u. F o r s t w i r t s c h a f t</u>		
7. Aufbringung von Klär- und Fäkalschlamm	V	V
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs- gerechten Düngung	V	V

	Zone II	Zone III
9. Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot		
a) vom 01.10. bis 28.02./29.02. (Grünland, Zwischenfrucht, Wintergetreide und Winterraps bis 31.01.)	V	V
b) vom 01.03. - 30.06. (Grünland, Zwischenfrucht, Wintergetreide und Winterraps ab 01.02.)	V	-
c) vom 01.07. - 30.09. (Grünland, Zwischenfrucht, Wintergetreide und Winterraps 01.07. - 31.08.)	V	G
	V	-
10. Aufbringung von Stallmist		
a) vom 01.10. - 31.12.	V	G*)
b) vom 01.01. - 30.09.	G*)	-
*) bei Vorliegen eines Düngeplans genehmigungsfrei		
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zuläßt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland- oder Ackernutzung zuläßt (fakultatives Grünland)	V	G
12. a) Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	V	V
b) Kahlschlag größer als 0,5 ha	G	G
13. Anbau von Mais, Feldgemüse, Hackfrüchten <u>ohne</u> Vorliegen eines Dünge- und Fruchtfolgeplans	V	V
14. Anlage von Kleingartenkolonien	V	G
15. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Geflügelkot, Gülle, Stallmist) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V

	Zone II	Zone III
16. Güllelagerung		
a) in Behältern mit Sickerwasser- kontrolle	V	G
b) in Behältern ohne Sickerwasser- kontrolle	V	V
c) in Erdbecken	V	V
17. Anlage von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit Trockensubstanz- gehalt von 28 % und mehr	V	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	V	-
c) in übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
d) in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
18. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit An- wendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot *	V	V
c) Pflanzenschutzmittel mit voll- ständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit einer bußgeld- bewehrten Anwendungsbestimmung der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V

* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwen-
dungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e	Zone	Zone
	II	III
19. Lagerung von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
20. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V
21. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen gem. § 161 Abs. 1 und 5 NWG, § 15 Anlagenverordnung - VAWS -		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,		
aa) bis zu 40 000 l	V	G
ab) über 40 000 l	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage,		
ba) bis zu 100 000 l	V	G
bb) über 100 000 l	V	V
22. Produktion wassergefährdender Stoffe in Gewerbe- und Industriebetrieben	V	V
23. Verwendung wassergefährdender Stoffe		
a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln	V	V
b) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V
24. Transport wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge (ausgenommen Anliegerverkehr)	V	-

	Zone II	Zone III
25. Befördern wassergefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG (ausgenommen Feldleitungen)	V	V
b) in Feldleitungen, die der Berg- aufsicht unterliegen	V	G
c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht über- schreiten (ausgenommen sind Rohr- leitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 21);		
ca) unterirdisch verlegt	V	V
cb) oberirdisch verlegt	V	G

Abfall, bauliche Anlagen,
Sondernutzungen

26. Ablagern, Aufhalten, Einbringung von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
27. Ablagerung von Abfällen	V	V
28. Behandlung von Abfällen in Anlagen	V	V
29. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V
30. Errichtung von Gebäuden *) (s. auch Anordnung Nr. 1)	V	-
*) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Ände- rung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefähr- dende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.		
31. Ausweisung von Baugebieten		
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G

	Zone II	Zone III
32. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen (außer land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege)	V	G
33. a) Bau von Bahnlinien	V	G
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfe	V	V
34. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V
35. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
36. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
37. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen.	V	G
38. Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
39. Anlage von Tontaubenschießständen	V	V
40. Friedhöfe	V	V
41. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	V	V
42. Anlage oder Inbetriebnahme von Fischteichen	V	G
<u>B o d e n e i n g r i f f e</u>		
43. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bohrungen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)		
a) von mehr als 3 m bis 10 m Tiefe	V	G
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	V

	Zone II	Zone III
4. Erdaufschlüsse und Bodenabbau, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
a) sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
5. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
5. Durchführung von Sprengungen	V	G
7. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)		
a) von mehr als 3 m bis 10 m Tiefe	V	G
b) von mehr als 10 m Tiefe (Haus- und Weidebrunnen zur Versorgung von Mensch und Vieh)	V	V
8. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V
9. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.		

§ 6

1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugehörigen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zur Befreiung von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen widerruflich und befristet zulassen, wenn

Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern der

deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Verletzung der Gewässerschutzvorschriften führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Entschädigung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Gemeinde Bissendorf geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.


§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, haftet ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach den § 190 Abs. 3 und 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 29.03.1993
z.: 502k.8-62013-3-147


Regierungspräsident